zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.

4. Für Tanzvergnügungen ꝛc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, im welchem ansteckende Krankheiten: wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmeln müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Verordnung, betreffend das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift: „Feuergefährlich" tragen. — Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten. — Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen. — Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. — Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen:

Für das Reinigen eines sogen. russischen Schornsteins oder Zuges in
einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht ..... 25 ₰
geht der Zug durch zwei Stockwerke ..... 30 „
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke ..... 40 „
Für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt ..... 30 „
im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt ..... 50 „
im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt ..... 60 „
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 „
Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in besteigbare Schornsteine zu führen, je 10 „
Für die Reinigung von Fabrikschornsteinen
a) bei einer Höhe von 12 Metern ..... — ℳ 90 ₰
b) bei einer Höhe von 14 Metern ..... 1 „ 20 „
c) bei einer Höhe von über 14 Metern ..... 1 „ 50 „

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Oefen ꝛc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 ℳ 20 ₰ an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 ℳ 40 ₰ erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Miethern ein Anderes festgestellt ist.

Kehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 resp. 21. December 1889 ist die Stadt Altona in folgende 7 Kehrbezirke eingetheilt:

1. Kehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Langest. 61
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmester, Schumacherst. 21
3. „ 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphst. 63
4. „ 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johanniskirche 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Neueburg 3, II.
6. „ 21., 22., 23., 24., 25 und 26. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Schiffmann, Rothest. 60
7. „ Die Vororte Othmarschen und Bahrenfeld, Schornsteinfeger Harmssen, Blankenese.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Omnibus.

Omnibus nach Barmstedt (H. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Heinr. Jürgens. Ab Barmstedt. 4½ Uhr Morgens. Fahrpreis 1 ℳ 20 ₰.

Hamburg-Altonaer Pferdebahn. Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Neueburg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Millernthor, Zeughausmarkt, Mühlenstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligengeistbrücke, Rödingsmarkt, gr. Burstah, gr. Johannisstraße (Börse), und weiter durch die Rathhausstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der großen Allee bis zur Gewerbeschule, St. Georg (Endstation), den Rückweg dagegen über den Graskeller, Ellernthorsbrücke, Großneumarkt und neuen Steinweg nehmend. — Am Tage zeigt der an der hinteren Seitenwand und unter dem Kutscherſitz angebrachte Anschlag (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße), des Abends eine an der Vorderfront angebrachte farbige Laterne (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße) an, ob der Wagen durch die Königstraße oder gr. Bergstraße fährt. — Abfahrt von Altona: Mrgs. 6,34 Uhr durch die gr. Bergstraße und 6,40 Uhr durch die Königstraße, alle 6 Minuten bis 11,30 Uhr und 11,32 Uhr Nachts durch die gr. Bergst., so daß von der Reichenst. ab alle 3 Min. ein Wagen nach Hamburg fährt. Abfahrt v. Hamburg: 7,15 Uhr, alle 3 Min. bis 12,18 Uhr Nachts. — Fahrpreise: Vom Bahnhof Altona bis Zeughausmarkt 10 ₰; vom Bahnhof Altona bis Rathhausmarkt Hamburg 15 ₰; vom Bahnhof Altona bis Gewerbeschule St. Georg 20 ₰; vom Rathhausmarkt resp. gr. Johannisstraße Altona bis Rathhausmarkt Hamburg 15 ₰; vom Rathhausmarkt resp. gr. Johannisstraße Altona bis Gewerbeschule St. Georg 15 ₰; vom Zeughausmarkt bis Gewerbeschule St. Georg 10 ₰; Schulkinder mit Büchermappen: vom Bahnhof Altona bis Rathhausmarkt Hamburg oder umgekehrt 10 ₰, bis St. Georg 15 ₰; Schooßkinder frei.

Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn. Eröffnet am 16. Sept. 1887. Die Wagen dieser Linie fahren von der Klopstockstraße durch die Palmaille, Breitestraße, Altonaer Hochstraße, Hamburger Hochstraße, Langestraße, Antonistraße, Hafenstraße, Johannisbollwerk, 2. und 1. Vorsetzen, Baumwall, Steinhöft, Schaarthorsbrücke, Rödingsmarkt, großer Burstah, große Johannisstraße, Rathhausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandstraße, Glockengießerwall, Ernst-Merckstraße, Langereihe, großer Kirchenweg, Baumeisterstraße, Hansaplatz, Lüneburgerstraße, den Steindamm kreuzend (hinausfahrend durch den Kreuzweg, zurückfahrend über den Pulverteich), durch die große Allee bis Ecke der Lindenstraße, Bei dem Strohhause. — Abfahrt von Altona (Klopstockstraße): von Morgens 6 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr alle 15 Min., von Morgens 7 Uhr bis 7 Uhr 30 Min. alle 10 Min., von Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Abends 9 Uhr alle 5 Min., von Abends 9 Uhr bis 10 Uhr 36 M. alle 8 Min. — Abfahrt von St. Georg (Bei dem Strohhause): von Morgens 7 Uhr 15 Min. bis 8 Uhr alle 15 Min., von Morgens 8 Uhr bis 8 Uhr 30 Min. alle 10 Min., von Morgens 8 Uhr 30 Min. bis Abends 10 U. alle 5 Min., von Abends 10 Uhr bis 11 Uhr 36 Min. alle 8 Min. An den belebteren Tageszeiten werden zwischen die fahrplanmäßig abgehenden Wagen weitere Wagen eingelegt.

Die Linie zerfällt in folgende 6 Theilstrecken: 1. Klopstockstraße (Altona)—Ecke Altonaer Hochstraße und Breitestraße; 2. Ecke Altonaer Hochstraße und Breitestraße—Landungsbrücken St. Pauli; 3. Landungsbrücken St. Pauli—Baumwall; 4. Baumwall—Rathhausmarkt (Hamburg); 5. Rathhausmarkt (Hamburg)—Ernst-Merckstraße; 6. Ernst-Merckstraße—Bei dem Strohhause (St. Georg). Fahrpreise: 1, 2 oder 3 Theilstrecken 10 Pfennig, 4 Theilstrecken 15 Pfennig, 5 oder 6 Theilstrecken 20 Pfennig. Das Hauptbureau der Straßenbahn-Gesellschaft befindet sich in Hohenfelde, Angerst. 13—17,